BER-Kodex Kinder*rechte*schutz

Selbstverpflichtung der Mitglieder des Berliner Entwicklungspolitischen Ratschlags e.V. (BER)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Berliner Entwicklungspolitischen Ratschlags e.V. (BER) am 14. Oktober 2026

1. Grundlagen

Die Mitglieder des Berliner Entwicklungspolitischen Ratschlags e.V. (BER) setzen sich für globale Gerechtigkeit, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung ein. Kinder und Jugendliche sind eigenständige Träger*innen von Rechten und haben Anspruch auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

Der BER versteht Kinderschutz als Kinder*rechte*schutz. Dieser umfasst den Schutz vor Gewalt, Diskriminierung, Vernachlässigung und Ausbeutung ebenso wie die Stärkung von Beteiligung, Würde und Selbstbestimmung.

Grundlage dieses Kodex ist die UN-Kinderrechtskonvention. Maßgeblich sind insbesondere die vier Grundprinzipien der Konvention:

- das Recht auf Nichtdiskriminierung,
- der Vorrang des Kindeswohls,
- das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung,
- sowie das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung des Kindeswillens.

Ebenso grundlegend ist das Recht jedes Kindes auf Schutz vor Gewalt. Gemeinsam bilden diese Rechte und Prinzipien den verbindlichen Bezugsrahmen dieses Kodex.Kinder im Sinne dieses Kodex sind alle Personen unter 18 Jahren.

Der Kodex dient den Mitgliedsorganisationen als gemeinsamer Orientierungsrahmen für verantwortungsvolles Handeln und Zusammenarbeit.

2. Geltungsbereich

Mit ihrer Mitgliedschaft erkennen die Mitgliedsorganisationen die Grundsätze dieses Kodex an und berücksichtigen sie in ihrer Arbeit. Bei der Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen setzt der BER die Anerkennung dieses Kodex voraus. Der BER unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der darin formulierten Grundsätze.

3. Unser Verständnis von Kinder*rechte*schutz

Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen entstehen nicht nur durch individuelles Fehlverhalten, sondern auch durch diskriminierende oder ausschließende Strukturen und Machtungleichgewichte.

Dazu gehören auch adultistische Strukturen, also Machtverhältnisse, in denen Erwachsene aufgrund ihres Alters gegenüber Kindern und Jugendlichen strukturell privilegiert sind, globale Ungleichheiten und koloniale Kontinuitäten, die gesellschaftliche Verhältnisse, Beteiligungsmöglichkeiten und Zugänge zu Schutz prägen.

Kinder*rechte*schutz bedeutet deshalb auch, die eigene Praxis, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit kritisch zu reflektieren und diskriminierungssensibel zu gestalten.

Kinder und Jugendliche können mehrfach von Diskriminierung betroffen sein. Dies kann Schutz, Beteiligung und Unterstützung erschweren.

4. Gemeinsame Verpflichtungen

Der BER und seine Mitgliedsorganisationen verpflichten sich,

1. Kinder und Jugendliche in ihren Rechten zu stärken und sie vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Vernachlässigung zu schützen;
2. ein respektvolles, sicheres und nichtdiskriminierendes Umfeld zu schaffen;
3. Kinder und Jugendliche alters- und kontextangemessen zu beteiligen und ihre Perspektiven ernst zu nehmen;
4. Grenzverletzungen, diskriminierendes Verhalten und Machtmissbrauch nicht zu tolerieren und Hinweisen darauf konsequent nachzugehen;

5. Mitarbeitende, Honorarkräfte und Ehrenamtliche für Kinder*rechte*schutz zu sensibilisieren;
6. angemessene Schutzmaßnahmen sowie Beschwerde- und Interventionswege zu entwickeln;
7. in Bildungs-, Kampagnen-, Öffentlichkeits-, Fundraising- und Projektarbeit die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten und stereotype, rassistische oder entwürdigende Darstellungen zu unterlassen;
8. Kinder*rechte*schutz als fortlaufenden Lern- und Entwicklungsprozess zu verstehen.

5. Organisatorische Verantwortung

Mitgliedsorganisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, tragen Verantwortung für angemessene Schutzmaßnahmen in ihren Arbeitsbereichen.

Der BER unterstützt seine Mitgliedsorganisationen durch Austausch, Fortbildungen, Sensibilisierung und Orientierung zu gemeinsamen Mindeststandards im Kinder*rechte*schutz.

Die Grundsätze dieses Kodex sind Bestandteil des gemeinsamen Selbstverständnisses des BER und werden bei der Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen berücksichtigt.

Der BER empfiehlt seinen Mitgliedsorganisationen, Kinder*rechte*schutz als fortlaufende Aufgabe zu verstehen und hierfür eigene Schutzmaßnahmen und Verfahren zu entwickeln. Orientierung bieten die in der Policy benannten Mindestbausteine.

6. Umgang mit Verstößen

Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diesen Kodex werden ernst genommen und vertraulich behandelt. Der Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher hat dabei Vorrang.

Das BER-Koordinierungsbüro dient als Ansprechstelle für Fragen und Hinweise zum Kinder*rechte*schutz seiner Mitgliedsgruppen und vermittelt Informationen sowie den Austausch mit zuständigen Stellen. Der BER richtet zudem eine unabhängige Ombudsstelle außerhalb von Koordinierungsbüro und Vorstand ein für Fälle, bei denen Aspekte der Befangenheit, des Schutzes betroffener Personen oder der Unabhängigkeit von besonderer Bedeutung sind. Nähere Regelungen enthält die Policy.

Bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Kodex wirkt der BER auf eine Klärung hin, mit dem doppelten Ziel, das Kindeswohl wiederherzustellen und die Mitgliedsorganisation handlungsfähig zu machen. In einer ersten Stufe (Klärung und Beratung) tritt die Ansprechperson mit der Mitgliedsorganisation in Kontakt, klärt den Sachverhalt und bietet Beratung sowie Vermittlung externer Unterstützung an. In einer zweiten Stufe (Auflage und Begleitung) kann der BER-Vorstand bei bestätigten Verstößen schriftliche Auflagen mit Fristsetzung formulieren und den Entwicklungsprozess begleiten. In einer dritten Stufe (Ausschluss) kann der Vorstand bei schwerwiegenden oder anhaltenden Verstößen der Mitgliederversammlung den Ausschluss des betreffenden Mitglieds nach §5,3 der BER-Satzung vorschlagen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund struktureller Verstöße gegen den Kodex behält sich der BER vor, diese Entscheidung in geeigneter Form transparent zu machen, soweit dies dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Integrität des Verbands dient und keine Persönlichkeitsrechte betroffener Personen beeinträchtigt.

Bestehen zugleich Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung, ist zusätzlich das in § 5 der Policy beschriebene Schutzverfahren anzuwenden. Die betroffene Mitgliedsorganisation wird in jeder Stufe angehört und kann zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Vor einem möglichen Vorschlag des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung erhält sie eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

7. Selbstverpflichtung

Mit der Verabschiedung dieses Kodex bekräftigen die Mitglieder des BER ihren gemeinsamen Willen, Kinder*rechte*schutz aktiv umzusetzen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Kinder*rechte*schutz ist für den BER Ausdruck gemeinsamer Verantwortung, pädagogischer Praxis und einer menschenrechtsbasierten Haltung.

Der BER überprüft den Kodex regelmäßig und entwickelt ihn unter Beteiligung der Mitgliedsorganisationen weiter.